



Satzung der Pfötchen Chance Deutschland

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Pfötchen Chance Deutschland". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein ist der direkte Schwesterverein der „Pfötchen Chance e.V. in Bulgarien."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Pyrmont, Deutschland. Der Verein ist überregional und international tätig. Der Verein wurde am 19.05.2018 errichtet.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck/Aufgaben/Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein Pfötchen Chance widmet sich ausschließlich dem gemeinnützigen Tierschutz. Sein Zweck und seine Zielsetzung sind es, herrenlose und misshandelte Tiere in osteuropäischen Ländern, primär in Bulgarien zu retten, ihre tierärztliche Versorgung, insbesondere auch Kastrationen sicherzustellen und Not leidenden Tieren Obhut zu bieten. Darüber hinaus setzt sich der Verein zum Ziel, Tiermisshandlungen und Tierquälerei zu verhindern, diese anzuzeigen und strafrechtlich verfolgen zu lassen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Aufklärung und Belehrung in den entsprechenden Ländern bereits in Kindergarten und Schulen, durch Verbreitung von Druckschriften im In- und Ausland, durch öffentliche Veranstaltungen zum Fördern der Tierliebe und des Tierversständnisses, durch aktive Hilfe vor Ort, wie z.B. durch tierärztliche Versorgung inkl. Kastrationen, durch Vermittlung in bestmögliche Endstellen in Deutschland Österreich und der Schweiz, durch das Organisieren von Hilfsaktionen vor Ort für Tiere in den betreffenden Ländern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (6) Der Verein kann seine Zwecke selbst oder durch Einschaltung von Hilfspersonen im Sinne des § 57 AO verwirklichen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Bei natürlichen Personen unter 18 Jahre, bedarf es der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über den Aufnahmevertrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet



- a. Automatisch durch den Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen durch deren Auflösung bzw. Erlöschen)
- b. durch freiwilligen Austritt:
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- c. durch Streichung von der Mitgliederliste:
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- d. durch Ausschluss aus dem Verein.
Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden in der Beitragsordnung bestimmt. Diese wurde auf der Gründungsversammlung vom 19.05.2018 beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) zwei Beisitzern
 - f) ein Geschäftsführer
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, mit einfacher Mehrheit abgegebenen, gültigen Stimmen gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.



- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes je allein vertreten.
- (5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden.
In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von min. drei Tagen einzuhalten.
Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (3) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (6) Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie tagt öffentlich. Sie soll min. einmal pro Kalenderjahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung (per Post oder auch E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Beauftragten geleitet.
 - (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig
 - (4) Abgestimmt wird grundsätzlich durch das Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragen.

- (5) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Zur Änderung der Satzung und/oder Vereinszweck ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins 4/5 Mehrheit erforderlich.
- (6) Für die Wahlen gilt Folgendes:
 - a) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 11 Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12, entsprechend.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 10 (5) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Pfötchen Chance e.V. in Bulgarien mit Sitz in Bulgarien die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, zu verwenden hat.



§14 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 19.05.2018 verabschiedet.
- (2) Sie tritt mit dem Tage der Einrichtung ins Vereinsregister in Kraft.

Gelsenkirchen, den 19.05.2018

Unterschriften der Gründungsmitglieder: